



Teilnahmebedingungen „Weissenburger Weihnacht“ 12. bis 21. Dezember 2025

Nach Ihrer Anmeldung erhalten Sie bis Mitte Oktober eine verbindliche Zu- oder Absage. Gleichzeitig werden die Standgebühren fällig. Eine Teilnahme ist grundsätzlich nur möglich, wenn die Standgebühr komplett bis zu dem genannten Zahlungstermin bei uns eingegangen ist.

Falls dies nicht erfolgt, werden wir über den für Sie reservierten Platz anderweitig verfügen. Sollte es der Stadt nicht möglich sein, den Platz/ die Bude in der Zeit neu zu vergeben, wird die Hälfte der Standgebühr einbehalten.

Aus der Zulassung des Bewerbers/Beschickers **kann kein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes** innerhalb des Marktgeländes abgeleitet werden. Die Vergabe der Standplätze richtet sich allein nach dem Gestaltungs- und Auswahlmessen des Veranstalters. Eine nicht nur unwesentliche Verletzung von Teilnahmebestimmungen durch den Beschicker, seine Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen oder eine von ihm zu vertretende sonstige Störung des Veranstaltungsablaufes berechtigt den Veranstalter ohne weiteres, von einer künftigen Zulassung abzusehen. Die Zulassung kann durch den zugelassenen Beschicker ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Veranstalters nicht auf Dritte übertragen werden.

Sollte der Weihnachtsmarktplatz nicht oder nicht rechtzeitig Ihrerseits bezogen worden sein, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Standgebühr.

Für den Ausschank von Glühwein und ähnlichen Getränken werden von der Stadt **Glühweintassen** bereitgestellt. Diese werden vor Beginn der Veranstaltung im Rathaus ausgegeben. Nach dem Markt können die Tassen wieder im sauberen und trockenen Zustand zurückgegeben werden. Fehlbestände werden mit 2 € pro Tasse berechnet.

Essensstände, die mit Fett oder Ähnlichem arbeiten, müssen den Boden und die Bude mit einer geeigneten Folie gegen Flecken abdecken. Der Aufwand einer nachträglichen Reinigung wird dem Betreiber verrechnet. Die Entsorgung von Ölen und Fetten ist nur über den dafür vorgesehen Behälter gestattet.

Die Unterstützer der „Weissenburger Weihnacht“ (z.B. Auftritte Kindergärten, Schulen, Chöre; Musikgruppen) bekommen als kleine Aufmerksamkeit **Gutscheine** der Stadt Weissenburg. Die Essens- und Getränkestände verpflichten sich, diese Gutscheine anzunehmen.

Die besondere Kulisse zwischen den Häusern, Rathäusern sollte berücksichtigt werden - das Ambiente der „Weissenburger Weihnacht“ soll traditionell, romantisch und natürlich sein. Aus diesem Grund sollen für die Stände nur natürliche Materialien (Bretter, Stoffe in natürlichen Farben sowie Rot- und Goldtöne) verwendet werden.

Sofern Stände Materialien wie Kunststoff verwenden, sind diese mit entsprechenden Naturmaterialien zu dekorieren. Die Stände/Buden sind dem festlichen Charakter entsprechend mit natürlicher Dekoration (wie z.B. Tannenzweige) zu schmücken.

Elektrisches Licht soll durch natürliche Lichtquellen (Laternen, Windlichter, etc.) ersetzt werden. Wo dies nicht möglich ist, muss die Lichtquelle so verkleidet sein, dass sie nicht als elektrisches Licht direkt zu erkennen ist (z.B. bei Neonröhren).

Es ist nicht erlaubt Elektroheizgeräte in den Hütten zu betreiben.

Bitte beachten Sie, dass in jeder Hütte / Bude ein Feuerlöscher (nicht Pulverlöscher) bereit stehen muss.

Bitte räumen Sie umgehend am Tag nach Beendigung des Weihnachtsmarktes den zugewiesenen Platz. Der Abbau erfolgt ab Montag, den 23.12.2024.

Anfallender Müll ist von Ihnen selbst zu entsorgen. Wenn sie Waren verkaufen, bei denen Müll anfällt, müssen Sie geeignete Abfallbehälter aufstellen und diese regelmäßig leeren. Kommen Sie dieser Pflicht nicht nach, werden die Kosten für eine Reinigung durch die Stadt oder Dritte an Sie weitergegeben. Zur Entsorgung wird von der Stadt ein Container bereitgestellt.

Für den Weihnachtsmarkt wird ein Sicherheitskonzept erstellt, welches jedem Budenbetreiber vor der Veranstaltung zur Verfügung gestellt wird. Die hier enthaltenen Regelungen sind mit den Sicherheitsbehörden abgestimmt und sind ausnahmslos zu beachten!

Ein Schadensersatzanspruch gegen die Stadt Weißenburg kann nicht geltend gemacht werden, wenn infolge höherer Gewalt oder aus sonstigen nicht vorhersehbaren Gründen die Veranstaltung ausfällt oder vorzeitig abgebrochen werden muss. Auch für Sachschäden, die Sie infolge höherer Gewalt (Sturm, Regen, usw.) erleiden, kann ein Schadensersatzanspruch gegen die Stadt Weißenburg nicht geltend gemacht werden.

Für alle Sach- und Personenschäden, die durch Sie, Ihr Personal (auch beteiligte Kinder und mitgeführte Haus-/Tiere) oder Ihren Stand unmittelbar oder mittelbar verursacht werden, haften Sie in vollem Umfang.

Den Weisungen der Beauftragten der Stadt Weißenburg ist Folge zu leisten.

Bei Nichteinhaltung der Teilnahmebedingungen ist die Stadt Weißenburg berechtigt, Sie mit Ihrem Stand vom Weihnachtsmarkt zu verweisen.

Die lebensmittelpolizeilichen Vorschriften, die entsprechenden Vorschriften der Gewerbeordnung, des Gaststättengesetzes und des Infektionsschutzgesetzes sind einzuhalten. Insbesondere gilt dies auch für den Feuerschutz. Vor Marktbeginn wird eine Begehung durch die Feuerwehr erfolgen.

Werbematerialien (Flyer, digitale Daten) für Ihre Werbezwecke können kostenfrei bei der Tourist-Information angefordert werden.